

Vereinsstatuten

Verein Pro Spycherweg
mit Sitz in Schwarzenburg

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Pro Spycherweg“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Schwarzenburg. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Zweck

Der Verein bezweckt historische Speicher am «Spycherweg» von Lanzenhäusern nach Schwarzenburg zu erhalten und sichtbar zu machen. Insbesondere soll das mit den Speichern verbundene Bauhandwerk belebt und wie auch die Verwendung der Speicher Interessierten präsentiert werden.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Gönnerbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Unterstützungsbeiträge
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

Mitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die ein Interesse am Vereinszweck hat.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss schriftlich oder elektronisch mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung an das Präsidium gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

8. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr statt. Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens zwei Wochen zum voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisionsstelle
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes
- d) Beschluss über das Jahresbudget
- e) Beschluss über Budgets und Auftragserteilung von Vorhaben, die der Erfüllung des Vereinszwecks dienen (z.B. Bautätigkeiten, Ausrichten von Ausstellungen und Führungen etc.)
- f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- g) Behandlung der Ausschlussrekurse
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

An der Mitgliederversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 2 Personen, nämlich mindestens dem Präsidenten / der Präsidentin und dem Kassier / der Kassierin. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme von Präsidium und Kassier / Kassierin selber.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

Der Vorstand verfügt über folgende finanzielle Kompetenzen:

- a) Beschluss von Ausgaben bis zu 2000 CHF
- b) Beschluss grösserer Ausgaben, sofern sie mit dem Jahresbudget bewilligt wurden
- c) Beschluss grösserer Ausgaben im Rahmen eines Vorhabens nach 8 e) sofern sie im Rahmen des bewilligten Budgets liegen
- d) Für weitere Ausgaben von über 2000 CHF ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung notwendig

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

10. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisor/innen, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

11. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidiums (oder stellvertretend der Kassierin / des Kassiers) zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

14. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit zwei Drittel Mehrheit beschlossen werden, wenn drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

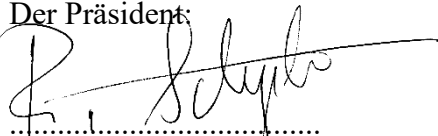
Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine gemeinnützige Institution. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

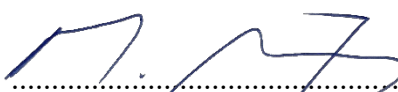
15. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 20. Juni 2023 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Der Präsident:


.....
Rüedu Schüpbach

Der Sekretär:


.....
Martin Künzi